1. Änderung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026, 8), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl.2006, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 26.10.2026 nachstehende 1. Änderungssatzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Jesberg erlassen:

Artikel 1

§ 2 Elternversammlung
Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wenn die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, ist erneut eine Elternversammlung einzuberufen. Dies kann sofort und am selben Tag erfolgen, muss jedoch bereits mit der Einladung mitgeteilt werden. Die dann einberufene ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

Artikel 2
§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Jesberg, 26.10.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

Heiko Manz
Bürgermeister